Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Gemeinde Sonnefeld

für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „innerörtliche Nachverdichtung - Wohngebiet Domänenwiese“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Domänengelände“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „innerörtliche Nachverdichtung - Wohngebiet Domänenwiese“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Domänengelände“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Lageplan des Bauamtes vom 23.07.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich kann im Rathaus, Bauamt, Anschrift: Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, während folgender Zeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr; Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter https://sonnefeld.de/rathaus-service/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren/ eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Bebauungsplanes „innerörtliche Nachverdichtung - Wohngebiet Domänenwiese“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Domänengelände“ ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Gebiet folgendermaßen dargestellt (sh. nachstehende unmaßstäbliche Abbildung):

- die Betriebsstätte der Franz Hofmann Bau GmbH & Co. KG als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Domänengelände“ als Sondergebiet für Einrichtungen des gemeindlichen Bauhofs (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- die Domänenwiese als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Es ist daher ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Rechnung zu tragen.

Sonnefeld, 30.07.2025 Michael Keilich

Ort, Datum **Erster Bürgermeister**